

Herzlich willkommen zum XXL-Newsletter des LS Hefendehl!

I. News aus der Lehre

< StPO - Rechtsprechungsreport >

Strafprozessrecht aus den Zeitschriften StV, NStZ, JZ, JR, NJW, wistra–Monate April–Mai 2003

BVerfG StV 2003, 203 f. und 205

In zwei Entscheidungen konkretisiert das BVerfG die Anforderungen an den Inhalt eines Durchsuchungsbeschlusses. Die angeführte Straftat muss so genau wie möglich umschrieben werden und Art und Inhalt des gesuchten Beweismittels muss so genau wie möglich angegeben werden.

VerfG des Landes Brandenburg StV 2003, 207 f.

Ein Richter kann eine Durchsuchung auch fernmündlich anordnen, sofern ihm der Sachverhalt plausibel geschildert wird. Eine Gefahr im Verzug liegt dann nicht vor, wenn mit dem Ermittlungsrichter Kontakt aufgenommen wurde.

EGMR StV 2003, 257 ff. mit Anm. Gaede

Der Anwendungsbereich des Schweigerechts aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ist nicht nur auf Fälle beschränkt, in denen der Beschuldigte Zwang widerstehen musste, sondern es dient der Freiheit einer verdächtigten Person, zu entscheiden, ob sie in einer Polizeibefragung aussagen oder schweigen will. Dieses Recht wird unterlaufen, wenn die Behörde dem Beschuldigten mittels Täuschung ein belastendes Geständnis entlockt. Ob das Schweigerecht verletzt ist, hängt allerdings immer von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab.

BGH StV 2003, 264 ff.

Bei der Verurteilung eines Angeklagten aufgrund von Geständnissen der Mitangeklagten, die Gegenstand einer verfahrensbeendenden Absprache sind, muss die Glaubhaftigkeit dieser Geständnisse in einer für das Revisionsgericht nachprüfbarer Weise gewürdigt werden. Dazu gehören insbes. das Zustandekommen und der Inhalt der Absprache.

BGH StV 2003, 268 f.

Will sich das Gericht an eine getroffene Absprache nicht halten, weil sich neue schwerwiegende Umstände zu Lasten des Angeklagten ergeben haben, ist es zu einem ausdrücklichen Hinweis und Protokollierung verpflichtet.

OLG Köln NStZ 2003, 219 ff.

Das OLG regt an, den Begriff des Sichentziehens in § 112 II Nr. 2 StPO weiter als bisher zu verstehen. Bisher herrscht die Meinung vor, aus dem bloß passiven Verhalten eines Beschuldigten (hier: Aufenthalt des beschuldigten Ausländers im Heimatland, der sich zum Verfahren nicht äußert, weil er weiß, dass er von seinem Staat nicht ausgeliefert werden wird), ließe sich nicht die Folgerung ableiten, er wolle sich dem Verfahren entziehen. Zum Begriff des Sichentziehens gehöre mehr als ein bloß passives Verhalten. Das OLG sieht hierin eine ungerechtfertigte Privilegierung gegenüber dem ausländischen Beschuldigten mit Beziehungen in sein Heimatland im Bundesgebiet, bei dem in der Regel auf eine Fluchtgefahr geschlossen werde.

BGH wistra 2003, 150

Erwidert der Verteidiger eines Mitangeklagten, ist dem Angeklagten erneut das letzte Wort i.S. v. § 258 Abs. 2, 3 StPO zu erteilen.

## II. News aus der Forschung

### < Handwörterbuch Unternehmensführung und Organisation >

Mit den Strafrechtlern geht man ambivalent um. Man will nichts mit ihnen zu tun haben, andererseits mögen sie doch bitte Wirtschaft, Staat und Gesellschaft in Ordnung bringen. Jetzt durfte mal ein Strafrechtler aus seiner Ecke hervorkommen und einen Beitrag für das Handwörterbuch Unternehmensführung und Organisation verfassen. Worüber? Natürlich über die Wirtschaftskriminalität und wie man ihr den Garaus mache. Derzeit wird der Beitrag am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Organisation und Unternehmensführung geprüft. Ob die Schreckensszenarien bedrohlich genug dargestellt wurden?

### < Koalition kassiert Anzeigepflicht für Mitwisser >

Wir geben zu, es wird von uns auch im Newsletter viel gemeckert. Jetzt mal ein Lob. Bundesjustizministerin - ja, wer kennt sie denn? - Zypries hat den Plan fallen gelassen, einen eigenen Straftatbestand der Anzeigepflicht für Mitwisser von geplantem Kindesmissbrauch zu schaffen. Immerhin knapp vor Toreschluss hat sie eingesehen, dass der Schuss vermutlich voll nach hinten los gegangen wäre. Gerade Kinderschutzverbände hatten davor gewarnt, eine Anzeigepflicht sei kontraproduktiv und werde genau das Gegenteil bewirken. Täter würden bei drohender Anzeige den Geheimhaltungsdruck auf das Kind nur verstärken. Ein seltener Fall, in dem Sachverständige populistischem Aktionismus Einhalt gebieten konnten.

## III. Ratgeber Studienortwechsel

Unser mit viel Engagement gestarteter Ratgeber Studienortwechsel steht offensichtlich unter keinem günstigen Stern. Zerknirscht erinnern wir an die Flut von Protestschreiben, die uns auf den Münsterbericht erreichten. Immerhin können wir mit einem gewissen Stolz vermelden, dass nach den Gegendarstellungen, die wir pflichtschuldigst abdruckten, Ruhe eingekehrt ist. Seitdem halten doch täglich einige Busse vor dem Gerberbau, in denen man One Way-Tickets nach MS erwerben kann. Dass Minister Rössler es sich nehmen lässt, jedem Einsteigenden ein kleines Röschen zu überreichen, empfinden wir als nette Geste. Busse nach Bochum sind indes bislang Mangelware. Auch insoweit müssen wir selbstkritisch eingestehen, dass wir aufgrund sich überschlagender Ereignisse bei den Recherchen geschlampt haben. Wie die Universitätsleitung ganz zu Recht betont, hat sie weder Kosten noch Mühen gescheut, um bestehende Bausubstanz gewaltig aufzurüsten. Wie beigefügtes Foto beweist, hat sich insbesondere die Bibliothek zu einem wahren Schmuckkästchen entwickelt.

<http://www.ecrime.org/lsh/downloads/email/ruine.jpg>

Zugegebenermaßen pochte unser Herz zunächst vor Freude, als wir einen Briefumschlag der brasilianischen Nationalmannschaft in den Händen hielten. Zitternd und die Briefmarke nicht beschädigend öffneten wir ihn. Trotz der Unterschrift von Ronaldo und Ronaldinho währte unsere Begeisterung nur kurz. Denn wie uns unser Dolmetscher unmissverständlich deutlich machte, enthielt der Brief einen geharnischten Protest im Hinblick auf die Bezeichnung Ruhr-Brazilianer für die Spieler des VfL Bochums. Sie mache allenfalls Sinn, wenn man Ruhr

wiederum in Beziehung zur Infektionskrankheit des Darmes setze. Das lassen wir einfach so aus Respekt vor den Brasilianern stehen und wenden uns, Besserung gelobend, der Vorstellung einer neuen Universitätsstadt zu. Den Autor, den wir gewinnen konnten, bürgt für empirische Akribie und Unbestechlichkeit, doch lesen Sie selbst:

„Planet X“ am Main

Frankfurt ? A. M. ? Wieso ausgerechnet Frankfurt ? Erstens haben wir doch selber eines, und zweitens: Gibt's da nicht nur Banken ?? Wäre das etwa so wie die Entscheidung zwischen Polnisch lernen und Porsche fahren ? Ein wenig vielleicht – aber schön der Reihe nach. Wie steht es um das Jura-Studium in Frankfurt a.M. ? Fangen wir fairerweise mit den Vorteilen an: Es ist breit ! Das Angebot an Veranstaltungen und Spezialisierungsmöglichkeiten ist verhältnismäßig riesig, was sich an 23 verschiedenen Wahlfachgruppen zeigt. Institute für Kriminalwissenschaften, europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, europäische Rechtsgeschichte oder Law and Finance bieten ein so breites Spezialisierungsprogramm, dass das Spektrum nicht in Kürze beschrieben werden kann. Wer's genau wissen will, muss sich mal die Veranstaltungen auf der Internet-Seite der Fakultät anschauen.

Das „F“ auf dem Nummernschild sieht zwar nicht so chic aus wie ein „B“ – aber immer noch zehnmal cooler als ein „DD“:

Es ist international ! Wer Sachsen nicht für den Nabel der Welt hält und internationale Atmosphäre will, wird's mögen: Die Studentenschaft ist hochgradig multikulturell zusammengesetzt.

Die Profs ? Wie überall gilt die Platitudo: Es gibt solche und solche unter den 35 Profs und rund 30 Lehrbeauftragten. Wer hier auf „Ruf“ schauen will, wird unter den Frankfurtern zwar gleich eine ganze Reihe sehr bekannter Autoren und „Größen im Showgeschäft“ finden. Ob das auch auf guten Unterricht schließen lässt, ist mehr als fraglich. Vorbeikommen – anschauen ! Verglichen mit vielen Regionen, gibt es im Rhein-Main Gebiet relativ viele Studententjobs. Genug gelobt – jetzt die „Haken“:

Es ist schweineteuer ! „Ffm“ ist laut Studien die zweitteuerste Stadt für Studenten im ganzen Land. Das gilt für Friseur und Kneipen, vor allem aber für Wohnraum. Den gibt's fast nur über Makler, oft zu Wucherbedingungen – und selbst jener wird knapp: Im Wintersemester hat das Studentenwerk Plakatflächen gemietet und darauf zu Zimmervermietungen aufgefordert, um das Schlimmste abzuwenden. Notfalls kann man aber in den öffentlichen Verkehrsmitteln nächtigen, da der Semesterbeitrag (z.Zt. 160 €) ein Semesterticket enthält.

Es ist miefig ! Die Jura Fakultät ist ein 70er Jahre Bürohochhaus mit dem Charme eines Bahnhofsklos. Das Adjektiv gilt aber auch irgendwie für „den Hessen“ schlechthin: Von sozialen und kulturellen Veränderungen im Land ist man hier ziemlich weit weg .... ein wenig wie auf „Planet X“ in Adam's Galaxis-Hitchhikern: Man fühlt sich, als herrschten hier für alle Zeiten die „70er“.

Es ist snobbish ! Nach wenigen Tagen im Jura-Cafe erbricht man sich über die bonbonfarbenen Ralph Lauren-Poloshirts, die kleinkartierte Oberhemden - und zwar auf das nächstgelegene Lacoste-Shirt. Und sogar Haar-Gel ist hier immer noch „in“! Wie gesagt: „Planet X“! Wenn man dann alles aufgewischt hat, wendet man sich wieder seinem Latte Macchiato mit Bourbon-Aroma zu und zählt gelangweilt die Make-up-Döschen auf dem Tisch, an dem man sitzt.

Es ist alt ! Die Jura-Bibliothek ist so überlastet, dass man neue Lehrbücher und Kommentare einfach nie zu Gesicht bekommt. Macht nix, denn Geld zum Selberkaufen hat man ja eh mitgebracht.

Es ist öde ! Das typische Phänomen westdeutscher Regionalmetropolen in dieser Größenklasse: Alles hübsch intakt, aber weder schön noch spannend ... und schon gar nicht innovativ. Man verwaltet sich selbst und fegt den Vorgarten. Aber einen Vorteil gibt's noch:

In Frankfurt-Hahn startet „Ryan-Air“. Und mit denen kommt man für 30 Euro nach Spanien ... und damit weg.

Der Autor studiert und arbeitet an der Johann W. Goethe-Universität Frankfurt a.M.

#### IV. Vergangene und kommende Events

< Podiumsdiskussion „Das strafrechtliche Risiko von Führungskräften in Staat und Wirtschaft“ >

Am Mittwoch dieser Woche veranstalteten die Freunde und Förderer der Juristischen Fakultät der TUD e.V. in Zusammenarbeit mit dem LS Amelung eine Podiumsdiskussion zu obigem Thema mit prominenter Besetzung. Mit leichter Verspätung eröffnete der Vorsitzende des Fördervereins, Herr Hollenders, die gerade von Studenten wohl nicht zuletzt aufgrund der eher praktischen Fragestellung weniger beachtete Veranstaltung; natürlich nicht ohne auf die derzeitige Situation der Fakultät hinzuweisen. Auch Herr Schulte, Dekan der Fakultät, ließ es sich nicht nehmen, sich beim Förderverein und Herrn Amelung dafür zu bedanken, durch diese Veranstaltung ein wenig juristische Normalität einkehren zu lassen und zum universitären Alltag zurückzukehren und dadurch zu zeigen, dass die Juristen trotz der angespannten Lage fähig sind, weiterhin fundiert zu arbeiten.

Herr Weissenberg von der Sächsischen Zeitung moderierte die Diskussion zwischen Herrn Armin Nack (Vors. Richter am BGH, Karlsruhe), Herrn Dr. Stefan König (Rechtsanwalt, Berlin) und Herrn Prof. Dr. Thomas Rönnau (Bucerius Law School, Hamburg).

Herr Rönnau stellte kurz die wirtschaftsstrafrechtlichen Probleme der Untreue am Beispiel eines GmbH-Geschäftsführers bei einem sog. Kick-back-Verfahren dar, insbesondere zeigte er die Kriterien auf, wann der Treubruchtatbestand zu bejahen sei. Werde nur „angefüttert“, so liege jedenfalls keine Untreue vor (im Gegensatz zum österreichischen Strafrecht, wo bei einer Schmiergeldzahlung immer (auch) Untreue bejaht wird).

Herr Nack stellte aus Sicht des BGH die Kriterien dar, welche zur Bejahung der Untreue notwendig aber auch ausreichend seien, und führte dies am Beispiel des Sportsponsoring aus. Er maß dabei der Transparenz und Publizität einer Entscheidung des Vorstandes maßgebliche Bedeutung zu, die eine Strafbarkeit hindern könnten.

Herr Dr. König wies hingegen auf die Probleme hin, welche durch die Unschärfe der Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts auf der Seite der potenziellen Täter entstünden. Diese Unschärfe trägt nicht zuletzt dazu bei, was Herr Nack bestätigte und als wünschenswert betrachtete, dass die StAs frühzeitig ermittelten. Dies führe jedoch dazu, dass die Beschuldigten, obwohl für sie ebenso die Unschuldsvermutung gelte, frühzeitig stigmatisiert und dadurch in ihrer weiteren wirtschaftlichen Betätigung stark beeinträchtigt würden, so dass nicht die sich evtl. ergebende Freiheitsentziehung oder Geldstrafe am Ende eines Strafprozesses das eigentliche Übel für die Betroffenen sind, sondern das Verfahren als solches.

In der darauf folgenden Diskussion, welche nicht allein auf dem Podium stattfand, bemängelten alle Anwesenden, dass die angesprochene Ungenauigkeit des Gesetzgebers bei der Formulierung der Straftatbestände durch Hinzuziehung der Richterschaft und der Rechtslehrer hätte vermieden werden können. Andererseits wies Herr Amelung unter gleichzeitiger Zustimmung zu den getroffenen Aussagen darauf hin, dass die Kriminalisierung der sog. Weiße-Kragen-Täter auch und gerade von der Rechtslehre über Jahre gefordert wurde. Herr Nack verteidigte die Position der Rechtsprechung, indem er darauf hinwies, dass gerade durch frühzeitiges Einschreiten der StA (welches durch die Weite der Tatbestände begünstigt würde) volkswirtschaftliche Schäden vermieden werden könnten. Auch versuche

der BGH gerade durch Aufstellung der o.g. Kriterien die unscharfen Tatbestände zu konturieren.

Danach kam man zum eigentlichen Thema des Abends, nämlich, wie man denn die tüchtigen von den sozialschädlichen Personen abgrenzen und damit das Handlungsrisiko für die betroffene Personengruppe minimieren könne. Das Dilemma zeige sich besonders beim GmbH-Geschäftsführer, welcher einerseits zum Wohle und damit auch Fortbestand der GmbH (in der Krise) tätig werde und damit Auszahlungen aus dem GmbH-Vermögen nicht tätigen dürfe, andererseits aber aufgrund von § 266a zur Zahlung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung verpflichtet sei. Einer Lösung konnte dieses Problem jedoch an diesem Abend nicht zugeführt werden. Herr Nack wies darauf hin, dass die relevanten Fälle in der Praxis auch nicht die Grenzfälle seien, sondern diejenigen, bei denen die Sozialschädlichkeit und damit die kriminelle Energie der Täter nicht zuletzt deshalb erkennbar sei, weil sie, am Beispiel des § 266a, über längere Zeiträume die Arbeitgeberbeiträge nicht zahlten.

Herr Hefendehl zeigte am Beispiel des Schadenserfordernisses beim Betrug und des Verzichts auf einen Schaden bei ähnlichen Delikten auf, dass durch die Forderung nach einer effizienteren Ausgestaltung des Strafrechts, was sich an vielen Bekämpfungsgesetzen der letzten Jahre nachweisen lasse, die dogmatische Klarheit des Strafrechts verloren gegangen sei. Nunmehr verzichte auch die Rechtsprechung im Ergebnis auf den Schaden, wenn sie sich mit vagen Indizien begnüge. Das zeige die Entscheidung zum Ausschreibungsbetrug deutlich. Herr Amelung stimmte dem zu und kritisierte das vom BGH aufgestellte Kriterium der Transparenz (s.o.), da hier der Eindruck entstehen könnte, dass bei einem Verstoß gegen die Buchführungspflicht gleichzeitig strafbares Verhalten vorliegen würde, folglich eine sog. Indizienstrafbarkeit vorläge. Diese Gratwanderung sei gerade den gehobenen Berufen nicht zumutbar - auch sie haben einen Anspruch auf Rechtssicherheit in der Form, dass sie wissen müssen, woran sie sich orientieren können, um eine im Raum stehende Strafbarkeit zu vermeiden.

Herr König gestand der Transparenz zwar Trennschärfe zu, sprach dieser jedoch ebenso wie Herr Rönnau dem Kriterium der Angemessenheit ab, was sich am Beispiel von Manager-Gehältern zeige (Stichwort Esser - Vodafone). Hier könne schon zivilrechtlich nicht geklärt werden, was als Leistung angemessen sei, wie sollte es dann aber das Strafrecht, für welches das ultima-ratio-Prinzip gilt, handhaben?

Das Ende der zweistündigen Veranstaltung erlebten (leider) nicht alle von Anfang an Anwesenden. Insbesondere das nicht zuletzt durch die praktische Fragestellung besonders angesprochene Publikum der Anwälte wurde nach einer Stunde unruhig und verließ kurz darauf im Stile einer Völkerwanderung den Vorlesungssaal. Ob die Erwartungen an die Veranstaltung höher gesteckt waren, oder ob es an der flackernden Leuchtstoffröhre lag, welche Diskostimmung in den hinteren Reihen aufkommen ließ, oder vielleicht daran, dass es gerade einmal nicht regnete, der Heimweg also im Trockenen zurückgelegt werden konnte, mag jeder für sich entscheiden.

< DAS Konzertereignis des Jahres !!! Guano Apes meets Alannis Morissette >

Wen interessieren schon die Rolling Stones. Oder Robbie Williams. Oder Bon Jovi. In Dresden gastiert die weltbekannte Newcomer-Rocklegende THYBEAUX! Das Überraschungskonzert, übrigens das einzige in ganz Europa, findet in halbprivater Atmosphäre im riesen efau statt, wie der LSH herausfinden konnte. Zu Sonderkonditionen bekamen wir vom Management die Erlaubnis, diesen Geheimtipp hier zu präsentieren. Zu hören wird es wieder diesen bekannten Mix geben aus frischem, ehrlichen Rock, Guano-Apes-Anleihen, Jimi Hendrix-artigen Gitarrensoli und einer Leadsängerin, die in ihrer Tiefe an die Rauchigkeit und Soullastigkeit an Lauryn Hill und in ihrer Ehrlichkeit und Emotionalität an Alannis Morissette erinnert.

Am Lehrstuhl sind jetzt heisse Debatten entbrannt über das Image der Frontfrau: An wen wird die Show erinnern? Shakira, Madonna, DLW oder Britney Spears? Wir sind alle gespannt. Also, hinkommen: THYBEAUX - sound release party - 29.06.03 - 20.30 Uhr - riesa-efau.

< Semesterabschlussparty steht an >

Und der LSH ist mit dabei. Aus gut unterrichteter Quelle haben wir erfahren, dass am 09.07. wieder eine Fachschaftsparty steigt, und zwar diesmal wieder im Trefftz-Bau, mit Party-Mucke und Cafe del Mar-Floor. Und natürlich mit den legendären Friends of the LSH-Cocktailstand. Wir hoffen, wir sehen uns alle.

#### V. Die Kategorie, die man nicht braucht

Der Dresdener Wochenkurier berichtet unter der Kategorie "Stolpersteine beim Traum vom eigenen Heim vermeiden": Je mehr Geld der Bauherr angespart hat, desto geringer sind das Finanzierungsrisiko und die monatliche Belastung. Es erscheint uns aber der Hinweis angezeigt, dass bei solch existenziellen Fragen auch der Hauch eines Missverständnisses vermieden wird. Also, Bauherr: Wenn Du Dein ganzes angespartes Geld so intelligent versteckt hast, dass eben Du es nicht wieder findest, bleibt die monatliche Belastung mehr oder minder die gleiche. \* In den Schlangensteh-Tipps des letzten Newsletters war von Profit-Produkten die Rede, die nicht mit Vollmilch vereinbar seien. Die geleerten Hörsäle der letzten Woche führen wir auch darauf zurück, dass sich aus verständlichen Gründen jeder auf die Suche nach Profit gemacht hatte. Nur: Penny führt in radikaler Umsetzung der Rechtschreibreform nur Provit, ferner handelt es sich mitnichten um ein kalorienreduziertes Kunstprodukt, sondern um ein probiotisches Milchdessert. Wer also seit zwei Wochen aus dem Leim ging: Provit absetzen.

#### VI. Das Beste zum Schluss

Was ist eigentlich eine B-Promotion? R.H. hat sie und JoJo will sie! Für alle diejenigen, welche die meist "älteren Semester" an der Uni nicht immer hundertprozentig verstehen, sei dieses spezielle Wörterbuch empfohlen:

<http://snake.cs.tu-berlin.de:8081/~alalalal/dictionary.html>

Bis zum nächsten Newsletter!

Ihr Lehrstuhlteam

--

Roland Hefendehl

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie

Universität Dresden 01062 Dresden

Tel.: (0351) 463 373 55 (Sekretariat: - 373 56)

Fax: (0351) 463 37219

Mail: [hefendehl@jura.tu-dresden.de](mailto:hefendehl@jura.tu-dresden.de)

Netz: [http://www.jura.tu-dresden.de/ls/ls\\_hefen](http://www.jura.tu-dresden.de/ls/ls_hefen)